

# **III. Änderungssatzung**

## **zur Gebührensatzung**

### **zur Satzung der Stadt Waldkappel**

#### **über die Benutzung der Kindergärten**

#### **der Stadt Waldkappel vom 29. Mai 2015**

---

Aufgrund von § 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung vom 11. September 2012, (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert durch Artikel 16a Absatz 6 des Gesetzes vom 28. April 2020 BGBl. I S. 960) und §§ 31 ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. S. 698, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2020 (GVBl. S. 436) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142, zuletzt geändert am 7. Mai 2020 GVBl. S. 318), §§ 1 ff des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG), in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Waldkappel in ihrer Sitzung am 30. Oktober 2020 nachstehende

### **III. Änderungssatzung zur Gebührensatzung, in der Fassung der II. Änderungssatzung zur Gebührensatzung vom 22. Juni 2018, zur Satzung der Stadt Waldkappel über die Benutzung der Kindergärten der Stadt Waldkappel vom 29. Mai 2015**

beschlossen:

#### **Artikel 1**

Nach § 2 wird § 2 a eingefügt:

#### **§ 2a**

#### **Benutzungsgebühren in der Zeit vom 1. April 2020 bis 30. Juni 2020**

- (1) Der Kostenbeitrag für die Kinderbetreuung nach § 2 Abs. 2 der II. Änderungssatzung zur Gebührensatzung vom 22. Juni 2018, zur Satzung der Stadt Waldkappel über die Benutzung der Kindergärten der Stadt Waldkappel vom 29. Mai 2015 wird wegen des Betretungsverbotes nach der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus einschließlich der jeweiligen Anpassungsverordnungen für die Monate April und Mai 2020 nicht erhoben.
- (2) Soweit die Kinderbetreuung wegen des Betretungsverbotes nach der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus einschließlich der jeweiligen Anpassungsverordnungen nicht in Anspruch genommen werden konnte, oder auf den Anspruch auf Notbetreuung verzichtet wurde, wird für den Monat Juni 2020 der Kostenbeitrag nach § 2 Abs. 2 der II. Änderungssatzung zur

Gebührensatzung vom 22. Juni 2018 zur Satzung der Stadt Waldkappel über die Benutzung der Kindergärten der Stadt Waldkappel vom 29. Mai 2015 nicht erhoben.

Diese Regelung gilt nur für gebührenpflichtige Personen, welche keinen Anspruch auf Betreuung nach der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus einschließlich der jeweiligen Anpassungsverordnungen hatten, oder auf diesen Anspruch verzichtet haben. Für Personen, deren Kinder im oben genannten Zeitraum in einem Kindergarten der Stadt Waldkappel betreut wurden, ist die jeweilige Gebühr nach § 2 Abs. 2 der II. Änderungssatzung zur Gebührensatzung vom 22. Juni 2018 zur Satzung der Stadt Waldkappel über die Benutzung der Kindergärten der Stadt Waldkappel vom 29. Mai 2015, unabhängig von der Anzahl der Tage der tatsächlichen Betreuung, im Monat Juni 2020 fällig.

## Artikel 2

Die vorstehende III. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Waldkappel über die Benutzung der Kindergärten der Stadt Waldkappel vom 29. Mai 2015 tritt rückwirkend zum 1. April 2020 in Kraft.

Az.: 06201010 - 06201020 Mu | Waldkappel, den 30. Oktober 2020

DER MAGISTRAT:

Frank Koch  
Bürgermeister



Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser III. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Waldkappel über die Benutzung der Kindergärten der Stadt Waldkappel vom 29. Mai 2015 mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Waldkappel, den 30. Oktober 2020

Frank Koch  
Bürgermeister



Vorstehende III. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Waldkappel über die Benutzung der Kindergärten der Stadt Waldkappel vom 29. Mai 2015 wird hiermit gemäß § 7 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Waldkappel vom 07.12.2018 in Gestalt der III. Änderungssatzung vom 30.10.2020 als Hinweisbekanntmachung in der Werra-Rundschau am 16. November 2020 und auf der Internetseite der Stadt Waldkappel unter [www.waldkappel.de](http://www.waldkappel.de) öffentlich bekannt gemacht.

Az.: 06201010 - 06201020 Mu | Waldkappel, 16. November 2020

DER MAGISTRAT



Frank Koch  
Bürgermeister

